

Änderungsvereinbarung zur Rahmenvereinbarung
zur Vergütung der praktischen Ausbildung von Notfallsanitätern
im Krankenhaus

zwischen

der Landeskrankenhausgesellschaft Brandenburg e. V.,

dem Städte- und Gemeindebund Brandenburg e. V.,

dem Landkreistag Brandenburg e. V.,

der AOK Nordost – Die Gesundheitskasse

dem BKK Landesverband Mitte

den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),

vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg

der IKK Brandenburg und Berlin

der KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion Cottbus

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse, Hoppegarten

Präambel

Mit Artikel 2 der Verordnung vom 04.11.2020, BGBl. I S. 2295, wurden die Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung der Praxisanleitung in § 3 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-APrV) geändert. Während bei Abschluss der Rahmenvereinbarung zur Vergütung der praktischen Ausbildung von

Notfallsanitätern im Krankenhaus die Weiterbildung zum Praxisanleiter einen Umfang von 200 Stunden umfasste, ist inzwischen gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 2, S. 3 NotSan-APrV, § 4 Abs. 3 S. 1 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Befähigung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden und kontinuierliche, insbesondere berufspädagogische Fortbildung im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich erforderlich. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer Anpassung der Rahmenvereinbarung.

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 der Rahmenvereinbarung zur Vergütung der praktischen Ausbildung von Notfallsanitätern im Krankenhaus wird wie folgt neu gefasst:

Ansatzfähig sind auch die Kosten für die Ausbildung eines Praxisanleiters (Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpfleger*in/ Pflegefachmann/ Pflegefachfrau) im Umfang von jeweils einem Praxisanleiter für einen Zeitraum von je drei Kalenderjahren (0,33 Praxisanleiter je Jahr). Die Kosten werden nach Maßgabe der Schulungsstunden, der Schulungsgebühr und der Kosten für den Arbeitsausfall während der Schulung berechnet, wobei je Kalenderjahr 100 Schulungsstunden und 660 Euro für die Schulungsgebühr zugrunde gelegt werden. Weiterhin sind die Kosten der gesetzlich geforderten kontinuierlichen, insbesondere berufspädagogischen Fortbildung im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich je Praxisanleiter für alle in der Ausbildung der Notfallsanitäter tätigen Praxisanleiter nach Maßgabe der Schulungsstunden, der Schulungsgebühr und der Kosten für den Arbeitsausfall während der Schulung ansatzfähig.

Artikel 2

Das bisherige Kalkulationsschema gemäß § 3 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung zur Vergütung der praktischen Ausbildung von Notfallsanitätern im Krankenhaus wird durch das als Anlage zu dieser Vereinbarung beigefügte Kalkulationsschema ersetzt.

Artikel 3

Die Übrigen Regelungen der Rahmenvereinbarung zur Vergütung der praktischen Ausbildung von Notfallsanitätern im Krankenhaus bleiben unberührt.

Artikel 4

Diese Änderungen treten mit Wirkung ab 01.01.2022 in Kraft.

Anlage

Potsdam, Berlin, März 2022

Landeskrankenhausgesellschaft e. V.

Städte- und Gemeindebund Brandenburg e.V.

Landkreistag Brandenburg e. V.

AOK Nordost - Die Gesundheitskasse

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)

Die Leiterin der vdek-Landesvertretung

Berlin/Brandenburg

BKK-Landesverband Mitte

IKK Brandenburg und Berlin

Knappschaft, Regionaldirektion Cottbus

SVLG als landwirtschaftliche Krankenkasse
